



Universiteit
Leiden

The Netherlands

Persönlichkeitsrechtsschutz im gegenwärtigen und zukünftigen deutschen internationalen Privatrecht

Bar, C. von

Citation

Bar, C. von. (1989). Persönlichkeitsrechtsschutz im gegenwärtigen und zukünftigen deutschen internationalen Privatrecht. *Bw-Krant Jaarboek*, 23-47. Retrieved from <https://hdl.handle.net/1887/36897>

Version: Not Applicable (or Unknown)

License: [Leiden University Non-exclusive license](#)

Downloaded from: <https://hdl.handle.net/1887/36897>

Note: To cite this publication please use the final published version (if applicable).

Persönlichkeitsrechtsschutz im gegenwärtigen und zukünftigen deutschen internationalen Privatrecht

C. von Bar*

I. Sachrechtliche Gegebenheiten

Das Recht der immateriellen Persönlichkeitsgüter ist in den einzelnen Staaten sowohl seinem Inhalt als auch seiner dogmatisch-theoretischen Struktur nach unterschiedlich geordnet. Im Namensrecht zum Beispiel springt sofort ein erheblicher konzeptioneller Unterschied zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz einerseits und den Rechten des anglo-amerikanischen Rechtskreises andererseits ins Auge. Denn die drei deutschsprachigen Länder arbeiten mit einem absoluten Recht am Namen¹, während das Common Law ein solches Recht niemals akzeptiert hat. „There is no such thing as an exclusive right to the use of a name“ liest man bei Prosser², und aus England hört man, daß „in this country we do not recognize the absolute right of a person to a particular name to the extent of entitling to prevent the assumption of that name by a stranger.“³ Rechtsordnungen, die über ein so liberales Namensbildungsrecht verfügen wie das Common Law⁴, müssen diesen Ansatz notwendig in das Namensschutzrecht hinein verlängern. Denn würden sie in ihm mit absoluten Ausschließlichkeitsbefugnissen arbeiten, dann würden sie dadurch auch ihr Namensbildungsrecht entscheidend schwächen. Der von den Rechten des germanischen

* Prof. dr. C. von Bar is hoogleraar internationaal privaatrecht aan de Universiteit Osnabrück.

1. Vgl. zum deutschen Recht (§ 12 BGB) etwa BGHZ 8 S.318; RGZ 56 S. 190 und RGZ 91 S. 350, 352; zum schweizerischen Recht (Art. 29 ZGB) BGE 102 II 161 und BGE 108 II 241; zum österreichischen Recht (§ 43 ABGB) OGH JBI 1953 S. 518 sowie OGH SZ 37 S. 178.
2. Prosser(-Keeton), Torts (St. Paul, Minn. 1984) S. 852.
3. Earl Cowley v. Countess Cowley [1901] A.C. 450, 459 (per Lord Lindley); vgl. auch Dockrell v. Dougall (1899) 80 L.T. 556.
4. Einzelheiten bei Josling, Change of Name (London 1985).

Rechtskreises abweichende Ansatz bedeutet freilich noch keineswegs immer, daß das englische und die nordamerikanischen Rechte gezwungen wären, dort völlig auf Rechtsschutz zu verzichten, wo in den deutschsprachigen Staaten mit dem Konzept eines absoluten Rechtes gearbeitet wird. So ist zwar das Delikt des Namensbestreitens innerhalb des Common Law nicht konstruierbar, aber es spielt auch für das deutsche Recht praktisch kaum eine Rolle.⁵ Im Zentrum steht hier vielmehr, wie überall sonst auch, das Problem der Identitätstäuschung, das seinerseits sein Abbild in dem Delikt der Namensanmaßung (des unbefugten Namensgebrauches⁶) findet. Diese unerlaubte Namensanmaßung ist nun zwar erneut ihrem Kern nach deshalb ein typisch deutsches Delikt, weil es eine Handlung mit Schadensersatz bewehrt, die bei anderen bewirken soll, daß die mit Namen bezeichnete *Person* als die des wahren Namensträgers angesehen wird.⁷ Das Entscheidungsmaterial zur Namensanmaßung zeigt jedoch, daß das kontinentale Namensschutzrecht auch hier seinen Schwerpunkt noch nicht hat.⁸ Wirklich kraftvoll hat es erst in einem Bereich operiert, der sowohl von der deutschen als auch von der schweizerischen Rechtsprechung ohne Umschweife als „Ausdehnung“ der jeweiligen gesetzlichen Tatbestände qualifiziert worden⁹ ist: bei der Bezeichnung *einer Ware oder Leistung* mit dem Namen eines anderen zu dem Zweck, diese Leistung als die des Namensträgers auszugeben.¹⁰ In diesem praktischen Schwerpunktbereich des Namensanmaßungsrechts vermögen nun aber auch das englische und - noch effektiver - die amerikanischen Rechte Schutz zu gewähren. Denn das englische Recht hat für solche Fälle das Delikt des

5. Näher Staundiger-Coing/Habermann, § 12 BGB, Rdnr. 116 ff.

6. Beide Begriffe werden in Deutschland und in der Schweiz synonym gebraucht, vgl. Staundiger-Coing/Habermann aaO Rdnr. 128 ff.

7. Vgl. RG HRR 1938 Nr. 1583; RGZ 91 S. 350, 352 sowie BGHZ 30 S. 7, 9.

8. Wie Fn. 6; ferner MünchKomm-Schwerdtner, § 12 BGB Rdnr. 102 ff und Raschauer, Namensrecht (Wien/New York 1978) S. 282 ff.

9. BGHZ 30 S. 7, 9 sowie BGE 102 II 161, 165 f.

10. In dieser Richtung etwa BGE 80 II 140; BGE 87 II 111; BGH LM Nr. 21 zu § 12 BGB sowie BGH NJW 1959 S. 525. Extrem weit in dieser Richtung (Hinweis auf frühere Tätigkeit in Anzeigen über Gründung einer Arztpraxis als Namensanmaßung OLG München OLGZ 1974 S. 280 ff.

„passing off“¹¹ entwickelt, und in den Staaten der USA ist dieser Bereich längst mit der dortigen Rechtsfigur des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts, des right of (oder to) privacy¹² erfaßt.¹³

Das verhältnismäßig große, alle Möglichkeiten eines Identitätstäuschungsdeliktes¹⁴ ausschöpfende Gewicht, das dem Namensanmaßungsrecht im deutschen Sach- (und, über dieses nicht zufällig auch im deutschen Kollisions-¹⁵) Recht stets zugekommen ist, erklärt sich rückblickend also offenbar auch daraus, daß ihm immer schon ein auf die Gedankenwelt des allgemeinen Persönlichkeitsschutzes hinführendes Streben innewohnte. Was in der Schweiz schon länger Praxis zu sein scheint, nämlich in geeigneten Fällen zwischen dem Namensschutz (Art. 29 Abs. 2 ZGB) und dem allgemeinen Schutz der Persönlichkeit (Art. 28 Abs. 1 ZGB) zu changieren¹⁶, das wurde in der Bundesrepublik erst möglich, nachdem der BGH das sogen. Allgemeine Persönlichkeitsrecht aus der Taufe gehoben¹⁷ und seine Verletzung mit Schmerzensgeldansprüchen bewehrt¹⁸ hatte. In Anlehnung an eine von Prosser für die umfangliche amerikanische Rechtsprechung entwickelte Systematik¹⁹ kann man auch die heute in der Bundesrepublik unter dem Stichwort Allgemeines Persönlichkeitsrecht erfaßten Situationen auf vier große Fallgruppen aufteilen. Es geht (1) um Delikte gegen das physische

11. Vgl. schon Tussaud v. Tussaud (1890) 44 Ch. 679; Einzelheiten etwa bei Clerk & Lindsell (-Armitage and Dias), Torts (London 1975) Rdnr. 2227 ff.
12. Warren und Brandeis sprachen in ihrem berühmten Aufsatz in 4 (1890/91) Harv.L.Rev. 193 noch von dem „right to privacy“; heute ist einheitlich von einem „right of privacy“ die Rede.
13. Prosser (-Keeton) aaO (Fn. 2) S. 851.
14. Zu seinen Grenzen BGHZ 30 S. 7 ff; BGHZ 81 S. 75 ff sowie BGE 108 II 241 ff.
15. Heldrich, Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internationalen Privatrecht, in: v. Caemmerer (Hrsg.), Vorschläge und Gutachten zur Reform des deutschen internationalen Privatrechts der außervertraglichen Schuldverhältnisse (1983) S. 361, 363 bemerkt mit Recht, die deutsche kollisionsrechtliche Judikatur zum Persönlichkeitschutz habe „überwiegend Fragen des Namensschutzes“ betroffen.
16. Vgl. BGE 102 II 161, 166; „Eine strenge Abgrenzung des Anwendungsbereiches der Art. 29 Abs. 2 und 28 Abs. 1 ZGB ist ... nicht erforderlich ... Wird der Begriff der Namensanmaßung eng gefaßt, so bleibt immer noch der Rückgriff auf die allgemeine Vorschrift des Art. 28 ZGB, um den Anspruch einer Person auf Schutz ihres Namens vor ungerechtfertigter Beeinträchtigung zu wahren.“
17. BGHZ 13 S. 334 ff.
18. BGHZ 26 S. 349 ff.
19. AaO (Fn. 2) S. 849 ff; in deutscher Übersetzung erschienen als: Prosser, Das Recht auf die Privatsphäre in Amerika, RabelsZ 21 (1956) S. 401 ff.

Alleinsein oder die Zurückgezogenheit einer Person, (2) um die Benutzung eines fremden Bildes (vgl. § 22 KunstUrhG) oder Namens zu geschäftlichen Zwecken auch und gerade in dem Bereich, in dem eine Identitätstäuschung nicht zu befürchten ist²⁰, (3) um den Schutz vor Veröffentlichungen aus der Privat- und Intimsphäre, und schließlich (4) um den Schutz vor entstellenden, aber nicht notwendig entehrenden Tatsachenbehauptungen. Das sogen. Allgemeine Persönlichkeitsrecht hat auf diese Weise für das deutsche Recht ein Dreifaches geleistet: Es hat seinen Schutz auf der Rechtsfolgenseite effektiert, es hat seine namensrechtlichen Fesseln gesprengt, und es hat die Schranken eines vom BGB nur schutzgesetzlich gewährten Ehrenschatzes (§ 823 Abs. 2) übersprungen.

Wenn man diese Entwicklungen nun zum Recht anderer Länder in Beziehung setzt, dann muß man zunächst von den spezifisch dogmatischen Funktionen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts innerhalb der deutschen Privatrechtsordnung abstrahieren. So hat der rechtstechnische Kunstgriff, ein „absolutes“ Recht an der Persönlichkeit in die „sonstigen“ Rechte des § 823 Abs. 1 BGB hineinzulesen, als solcher für die materielle Rechtslage praktisch überhaupt nichts zu bedeuten. Frankreich zum Beispiel verfügt über ein ausgebautes²¹ und, wie eine sehr schöne Studie von Ehlers und Baumann jüngst gezeigt hat²², über ein das deutsche sogar in den Schatten stellendes persönlichkeitsrechtliches Schutznetz. Das französische Recht hat lange auch schon intensiven Bild- und Namensschutz betrieben.²³ Gleichwohl operiert man dort weder mit einem abso-

20. Wie Fn. 14.

21. Eindringlich dazu Zweigert/Kötz, Rechtsvergleichung (1984), Bd. 2, S. 440, 448 ff; vgl. aus dem deutschen Schrifttum ferner Constantinesco, Die Persönlichkeitsrechte und ihr Schutz im französischen Recht, AcP 159 (1960/61) S. 320 ff; Ferid/Sonnenberger, Das französische Zivilrecht, Bd. 2 (1986) S. 523 ff; aus dem französischen Schrifttum s. etwa Carbonnier, Droit Civil - Les Personnes, La Famille, Les Incapacités (Paris 1983) S. 22 ff. Für einen neueren Rechtsprechungsbericht siehe Lindon/Amson, Droits de la Personnalité, D. 1987.1. 384 ff.

22. Ehlers/Baumann, Verletzungen des Persönlichkeitsrechts in der französischen Rechtsprechung - ein Vergleich mit dem deutschen Recht, ZvglRWiss 77 (1978) S. 241 ff.

23. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz in Frankreich, der Schweiz, England und den

luten Namens-, noch mit einem absoluten Persönlichkeitsrecht.²⁴ Diese deliktsrechtlichen Figuren sind dem französischen Sachrecht also nur als juristisch-technische Denkform fremd, den Konfliktstoff selber, den sie in Deutschland bewältigen helfen, hat das französische Haftungsrecht deshalb noch keineswegs weniger sicher im Griff.

Anders ist die Situation in England. Denn die dortige Absage an ein „right of privacy“ ist deshalb von ganz anderer Qualität als die französische Absage an ein „droit général de la personnalité“²⁵, weil jene zu durchaus nennenswerten Schutzlücken führen kann. Für das englische Recht gilt noch immer, daß „an aggrieved person must frame his action under an existing head of tort - defamation, contempt of court, trespass, nuisance, breach of confidence or breach of copy-right - or he will be without a legal remedy“.²⁶ Das hat zum Beispiel zur Folge, daß die Verwendung eines fremden Namens²⁷ oder die Veröffentlichung des Bildes²⁸ eines anderen in der Werbung solange ohne deliktsrechtliche Konsequenzen bleiben, wie diese Handlungen die Schwelle zur Beleidigung²⁹ oder zur Urheberrechtsverletzung³⁰ nicht überschreiten. Wo weder nuisance noch trespass vorliegen, stehen dem Betroffenen auch keine Möglichkeiten gegen die Ausspionierung seines Lebens³¹ oder gegen Fotografieren seines Hauses aus der Luft³² zur Verfügung³³; die englischen Gerichte haben nicht einmal ein „right to telephonic privacy“ zu akzeptieren vermocht.³⁴ Schwächen dieser Art stehen

Vereinigten Staaten von Amerika (Gutachten, 1960) S. 82 ff; zum Recht am eigenen Bild s. etwa jüngst Paris 25.10.1982, D.Jur. 1983 S. 363.

24. Der Art. 9 Abs. 1 Cc sagt zwar: „Chacun a droit au respect de sa vie privée“, doch ändert das nichts daran, daß das französische Deliktsrecht in Verhaltensnormen (und nicht in den Kategorien eines absoluten Rechts- und Rechtsgüter-schutzes) denkt.

25. Dazu noch Zweigert/Kötz aaO (Fn. 21) S. 449.

26. Redmond-Cooper, The Press and the Law of Privacy, 34 (1985) IntCompLQ 769.

27. Dockrell v. Dougall (1899) 80 L.T. 556.

28. Tolly v. Fry [1930] 1 K.B. 467.

29. Dunlop Rubber Co. Ltd. v. Dunlop [1921] A.C. 367.

30. Williams v. Settle [1960] 1 W.L.R. 1072.

31. Vgl. Max-Planck-Institut aaO (Fn. 23) S. 204.

32. Bernstein of Leigh v. Skyviews [1978] 1 Q.B. 479.

33. Weitere Einzelheiten bei Winfield/Jolowicz(-Rogers), On Tort, (London 1984), die „infringement of privacy“ als einen „doubtful tort“ darstellen.

34. Malone v. Metropolitan Police Commissioner [1979] Ch. 344.

freilich auch erhebliche Stärken gegenüber. Denn das Common Law verfügt mit seinen beiden Beleidigungstatbeständen „libel“ und „slander“ über einen deutlich anspruchsvolleren Ehrenschatz als zum Beispiel das deutsche Recht. „libel“ ist, verkürzt gesagt, eine in Büchern, Zeitungen oder Briefen verkörperte und deshalb dauerhafte (sichtbare) Beleidigungsform³⁵; slander³⁶ ist „anything temporary and audible“.³⁷ Beide Delikte setzen weder eine Beleidigungsabsicht noch überhaupt Verschulden voraus.³⁸ Da „libel“ noch dazu „actionable per se“ ist, also einen Ersatzanspruch ohne „proof of actual damage“ gewährt, wird dieser Tatbestand zu einer scharfen Waffe in der Auseinandersetzung zwischen Privatleuten und der Presse: Diese muß - ganz anders als im deutschen Recht - u. U. auch ohne eigenes Verschulden Schmerzensgeld zahlen.

Abweichungen in der Haltung gegenüber der Frage, ob, unter welchen Umständen und in welcher Höhe³⁹ die mit der Verletzung von Persönlichkeitsrechten verbundene immaterielle Unbill ausgeglichen werden soll, begegnen natürlich nicht nur im Vergleich mit dem Rechtsordnungen des Common Law. Im japanischen Recht zum Beispiel war die Verletzung der Ehre unter dem BGB (§ 710) schon von Anfang an schmerzensgeldbewehrt. Das japanische BGB hat also in Anlehnung an § 704 des ersten deutschen BGB-Entwurfs⁴⁰ nicht nur immer schon die Ehre als absolutes Recht geschützt, sondern es hat sich auch die Bedenken der deutschen Reichstagskommission

35. Vgl. *Monson v. Tussauds Lt.* [1984] 1 Q.B. 673 (Ausstellung in einem Wachsfigurenkabinett: Libel).

36. Dazu näher: Helmholz, *Damages in Actions for Slander at Common Law*, 103 (1987) LQRev. 624.

37. *Dias/Marquesinis, The English Law of Torts* (London 1976) S. 161.

38. *Cassidy v. Daily Mirror Newspapers, Ltd.* [1929] 2. K.B. 331; *E. Hulton and Co. v. Jones* [1910] A.C. 20. Vgl. aber auch - zur „offer of amends“ for an „innocent“ defamation - sec. 4 (3) Defamation Act 1952.

39. Geradezu astronomische Beträge werden (aus der Sicht kontinentaleuropäischer Juristen) mit dem Instrumentarium der punitive damages in den USA erreicht, was gegebenenfalls auch das Anerkennungsrecht vor erhebliche Probleme stellt, vgl. Stiefel/Stürner, *Die Vollstreckbarkeit US-amerikanischer Schadensersatzurteile exzessiver Höhe*, *VersR* 1987 S. 829 ff sowie Drolshammer/Schärper, *Die Verletzung des materiellen ordre public als Verweigerungsgrund bei der Vollstreckung eines US-amerikanischen „punitive damages-Urteils“*, *SJZ* 1986 S. 309 ff.

40. Zur Geschichte der Rezeption deutschen Deliktrechts in Japan näher *Urakawa/v. Bar, Verschuldens- und Gefährdungshaftung im japanischen Recht*, *RabelsZ* 43 (1979) S. 147 ff.

nicht zu eigen gemacht, die gemeint hatte, „nach der allgemeinen Volksauffassung sei es wenig ehrenvoll, sich Beleidigungen durch Geld abkaufen zu lassen, und derjenige habe wenig Ehre zu verlieren, der die Verletzung derselben durch eine Klage auf Geld zu reparieren suche.“⁴¹ Erwägungen dieser Art haben sich offenbar in der DDR⁴² und in einigen anderen sozialistischen Staaten⁴³ gehalten; § 336 ZGB der DDR schließt einen Schmerzensgeldanspruch jedenfalls aus, und Polen⁴⁴ beschränkt ihn auf die Verletzung der weiblichen Geschlechtsehre (Art. 445 ZGB). Großzügiger sind Ungarn⁴⁵ und Jugoslawien.⁴⁶ In Österreich⁴⁷ und der Schweiz (art. 28 a II OR⁴⁸) werden eine besondere Schwere der Verletzung und des Verschuldens verlangt. Wieder andere Rechte verzichten demgegenüber weitgehend auf eine saubere Trennung zwischen Vermögens- und Nichtvermögensschaden; in ihnen geeignet erscheinenden Fällen begnügen sie sich gelegentlich sogar mit einem nur symbolischen Schmerzensgeldbetrag.⁴⁹

41. Näher und mit Nachweisen: v. Bar, Schmerzensgeld und gesellschaftliche Stellung des Opfers bei Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, NJW 1980 S. 1724.
42. Vgl. Püschel, Persönlichkeitsrechte unter dem Schutz des künftigen Zivilrechts, NJ 1967 S. 726, 758, 759, s. auch Fritsche/Posch, Der zivilrechtliche Schutz der Persönlichkeitsrechte der Bürger, NJ 1982 S. 224 f.
43. Überblick bei Westen, Der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz im sozialistischen Recht, ROW 1967 S. 145 ff; zur CSSR näher Knap, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach dem neuen tschechoslowakischen bürgerlichen Gesetzbuch, Ufita 47 (1966) S. 223 ff.
44. Dazu Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht (Hrsg.), Deutsch-polnisches Kolloquium über Wirtschaftsrecht und das Recht des Persönlichkeitsschutzes (1985).
45. Eckhardt, Der Schutz der Persönlichkeit im ungarischen Zivilrecht unter rechtsvergleichender Betrachtung, Diss. Köln (1985) S. 111; Bárd/Kiss, Der Ersatz für immateriellen Schaden in Ungarn, VersR 1981 S. 911 ff.
46. Finzgar, Jugoslawisches Recht, in: Dworkin/Fleming/Hubrecht/Strömholm/Finzgar/Kübler, Die Haftung der Massenmedien, insbesondere der Presse, bei Eingriffen in persönliche oder gewerbliche Rechtspositionen (1972) S. 99 ff; für das neue jugoslawische Recht v. 1978 s. Art. 200 ff Obligationengesetz.
47. Bydlinski, Der immaterielle Schaden in der österreichischen Rechtsentwicklung, in: Festschrift v. Caemmerer (1978) S. 785 ff.
48. Näher etwa Bucher, Natürliche Personen und Persönlichkeitsschutz (Zürich 1986) Rdnr. 563 ff.
49. Beispielsweise Frankreich, vgl. (die zugleich die nicht ganz einfache Rechtslage erläuternden Entscheidungen) Cass.civ. 28.11.1962, Gaz.Pal. 1963.1.108, sowie Cass.crim. 8.7.1975, J.C.P.. 1976.II.18369, note Caleb, Zu Art. 700 des neuen Code de procédure civil s. im übrigen Paris 26.3.1987, Sem.Jur. 1987.II.20904.

II. Die grundsätzliche Herrschaft des Deliktsstatutes und seine Ermittlung

1. Persönlichkeitsrechtsschutz und Internationales Deliktsrecht

Angesichts solcher Rechtsvielfalt (die im Vorstehenden natürlich nur schemenhaft angedeutet werden konnte) und angesichts des Umstandes, daß die grenzüberschreitenden Vertriebs-, Kommunikations- und Informationstechniken der Gegenwart ein gewaltiges persönlichkeitsrechtliches Konfliktpotential aufgebaut haben, können internationalprivatrechtliche Fragenstellungen aus diesem Bereich heute jederzeit die Gerichte erreichen. Umso auffälliger ist es deshalb, wie wenig gesetzliche Vorarbeit ihnen dafür zur Verfügung steht. Das derzeit in der Bundesrepublik Deutschland noch gültige IPR schweigt zu diesem Problembereich, sieht man von der Exklusivnorm des Art. 38 EGBGB⁵⁰ ab, völlig, und das zukünftige Kollisionsrecht wird sich in den Artt. 40 ff. EGBGB⁵¹ ohne weitere Aufgliederungen⁵² nur mit der „außervertraglichen Haftung“ insgesamt befassen. Eine besondere Kollisionsnorm wird es weder zu dem Gesamtkomplex der Persönlichkeitsrechtsverletzungen⁵³ noch wenigstens zum Namensschutzrecht⁵⁴ geben.

Solch fehlende persönlichkeitsrechtliche Ausdifferenzierung des (demnächsts) gesetzlich geregelten deutschen Internationalen Deliktsrechts bedeutet freilich weder schon notwendig, daß sich mit dem vorhandenen Normeninstrumentarium die spezifischen Probleme des

50. Die (zur Streichung) anstehende, auf Art. 12 EGBGB i. d. F. von 1896 zurückgehende Vorschrift lautet: „Aus einer im Ausland begangenen unerlaubten Handlung können gegen einen Deutschen nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden, als nach den deutschen Gesetzen begründet sind.“
51. Der bislang bekannt gewordene Text eines Referentenentwurfes ist u.a. abgedruckt bei Ferid, IPR, 6 - 205, 1.
52. Sonderregeln gibt es nur für den Unlauteren Wettbewerb (Art. 40 II Nr. 2 EGBGB-E) und für die Immaterialgüterrechte (Art. 42 III EGBGB-E).
53. Wie in der Schweiz, wo in Art. 135 des Entwurfes eines Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht eine umfängliche - und in ihren vielfältigen Wahlmöglichkeiten verwirrende - Regelung für Ansprüche aus Verletzungen der Persönlichkeit durch Druckerzeugnisse, Rundfunk- und Fernsehsendungen vorgesehen ist. Für eine Sonderanknüpfung der Verletzung von Persönlichkeitsrechten auch Schnitzer, Gegenentwurf für ein schweizerisches IPR-Gesetz, SJZ 1980 S. 309, 314.
54. Wie in Österreich, vgl. § 13 II IPR-Gesetz: „Der Schutz des Namens ist nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem die Verletzungshandlung gesetzt wird.“

Namens-, Ehren- und Persönlichkeitsrechtsschutzes nur eingeschränkt in den Griff bekommen ließen, noch bedeutet es, daß dieses Gebiet ununterscheidbar von seinen anderen Materien im allgemeinen Internationalen Deliktsrecht untergehen müßte. Beides ist, wie sich aus den nachfolgenden Bemerkungen noch näher ergeben wird, in Wirklichkeit nicht der Fall. Nach alledem, was man aus der bisherigen deutschen Rechtsgeschichte und aus den Entwicklungstendenzen ausländischer Kollisionsrechte lernen kann, steht es vielmehr so, daß sich der Persönlichkeitsrechtsschutz (im weiteren Sinn) auch unter dem breiten Dach des Internationalen Deliktsrechts seine rechtsanwendungsrechtliche Identität zu erhalten pflegt. Wir kommen darauf zurück. Erwähnt seien hier aber bereits die nach wie vor problematische Rolle des Personalstatuts im Vorfragenbereich, ferner die eigenartigen Schwierigkeiten um die Tatortlokalisierung und schließlich die Frage, welche Bedeutung man dem Umstand zumessen soll, daß sich im In- und Ausland tatsächlich doch immer wieder die *lex fori* mächtig Bahn gebrochen hat. Wie immer schon in Deutschland, so werden persönlichkeitsverletzende Tatbestände zum Beispiel auch in der Schweiz⁵⁵, in Österreich⁵⁶, in Frankreich⁵⁷ und im Vereinigten Königreich⁵⁸ und in den USA⁵⁹ nach

55. Wie Fn. 53; im übrigen schon BGE 35 II 477, 480 (1909); BGE 43 II 309, 316 ff (1917) und BGE 51 II 327 (1925). Aus dem Schrifttum s. etwa v. Steiger, Betrachtungen zum Schutz der Persönlichkeit im internationalen Privatrecht, SchwJbIntR 1968 S. 197 ff; Vischer/v. Planta, IPR (Basel 1982) S. 49 ff; Bucher, Natürliche Personen und Persönlichkeitsschutz (Basel 1985) S. 129 ff; Beitzke, Das Deliktsrecht im schweizerischen IPR-Entwurf, SchwJbIntR 1979 S. 93, 104 f.
56. Wie Fn. 54; vgl. ferner OGH JBl 1976 S. 102 ff; Beitzke, Neues österreichisches Kollisionsrecht, RabelsZ 43 (1979) S. 245, 258 f, 271 f; Schwimann, Grundriß des internationalen Privatrechts (1982) S. 79, S. 163 ff.
57. So jedenfalls in zuständigkeitsrechtlichem Zusammenhang Trib.gr.inst. Paris, 29.9.1982 und 27.4.1983, Rev.crit.dr.i.pr. 1983 S. 670 sowie Paris 19.3.1984, GRUR-Int 1986 S. 555 ff. Batiffol/Lagarde, Droit international privé II (Paris 1983) No. 392 bemerken allerdings (indem sie die Anknüpfung an das Personalstatut zurückweisen): „La jurisprudence semble s'orienter à juste titre vers l'application de la loi française prise comme loi de police.“ Trib.gr.inst. Paris 23.6.1976, Rev.crit.dr.i.pr. 1978 S. 132 wendet bei einem deutsch-französischen Pressedelikt französisches Recht auf den Schaden an, der sich in Frankreich realisiert hat; für die Beurteilung des deutschen Teils hält man sich nicht für zuständig.
58. Machado v. Fontes [1897] 2 Q.B. 231 (C.A.) (Verwirklichung des Libel-Tatbestandes im Ausland; Anwendung der Regel aus Phillips v. Eyre (1870) L.R.6.Q.B.1); Szalatny Stacho v. Fink [1947] K.B.1 (C.A.) (Schriftliche Beleidigung zwischen Tschechen auf englischem Boden, englisches Recht angewandt).

dem Deliktstatut beurteilt. Gleichwohl macht es außerhalb der USA, wo die vorwiegend *interlokalrechtliche* Problemstruktur⁶⁰ eine Anknüpfung der Ehr- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen an den Wohnsitz des Opfers gefördert hat⁶¹, immer noch außergewöhnliche Schwierigkeiten, Entscheidungen zu finden, in denen tatsächlich einmal ein anderes Recht als das des Forums angewandt worden wäre.⁶² Muß man diesen tatsächlichen Befund auf ein allgemeines Unwohlsein gegenüber der Anwendung fremden Privatrechts zum Schutz der Persönlichkeit zurückführen, oder läßt er sich mit der besonderen Anknüpfungssituation in dem jeweiligen Internationalen

59. Vgl. aus der Rechtsprechung etwa *Banks v. King Features Syndicate*, 30 F.Supp. 352 (1939); *Hartmann v. Time Inc.*, 166 F. 2d 127, 1 A.L.R. 2d 370 (3rd Cir. 1948); *Mattox v. News Syndicate Co., Inc.*, 176 F. 2d 897, 12 A.L.R. 2d 988 (2nd Cir. 1949); *Dale System v. General Teleradio Inc.* 105 F. Supp. 745 (1952); *Bernstein v. National Broadcasting Co.*, 129 F. Supp. 817 (1955); *Hanley v. Tribune Publishing Co.*, 527 F 2nd 68 (9th Cir. 1975); *Machleder v. Diaz*. 538 F. Supp. 1364 (1982).
60. Sie ist m.E. nicht hinlänglich berücksichtigt bei Schwiegel = Klein, Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Massenmedien im Internationalen Privatrecht, Diss. Münster 1983, einer Dissertation, die im übrigen einen recht guten deutschsprachigen Überblick über die amerikanische Kollisionsrechtsprechung gibt.
61. Wie Fn. 59 und 60; vgl. ferner die §§ 152 und 153 des 2nd Restatement (American Law Institute, Restatement of the Law Second, Conflict of Laws 2d, §§ 1 to 221; St. Paul 1971), deren Text lautet wie folgt: § 152. Right of Privacy. In an action for an invasion of a right of privacy, the local law of the state where the invasion occurred determines the rights and liabilities of the parties, except as stated in § 153, unless, with respect to the particular issue, some other state has a more significant relationship under the principles stated in § 6 to the occurrence and the parties, in which event the local law of the other state will be applied. § 153. Multistate Invasion of Privacy. The rights and liabilities that arise from matter that invades a plaintiff's right of privacy and is contained in any one edition of a book or newspaper, or any one broadcast over radio or television, exhibition of a motion picture, or similar aggregate communication are determined by the local law of the state which, with respect to the particular issue, has the most significant relationship to the occurrence and the parties under the principles stated in § 6. This will usually be the state where the plaintiff was domiciled at the time if the matter complained of was published in that state.
62. In der bisherigen Rechtsprechung lassen sich, soweit ich sehe, nur Entscheidungen nachweisen, bei denen sich mittelbar aus Erwägungen zur (fehlenden) internationalen Zuständigkeit die Auffassung ableiten läßt, es solle ein ausländisches Forum nach seinem Sachrecht entscheiden, vgl. BGH NJW 1977 S. 1590 sowie die in Fn. 57 berichtete französische Rechtsprechung. Wenn es erlaubt ist, die dortige zuständigkeitsrechtliche Beschränkung auf den in Frankreich eingetretenen Schaden in eine allseitige Kollisionsnorm umzudeuten, dann enthielte sie eine Verweisung auf alle Rechte, in deren Territorium sich ein persönlichkeitsrechtlicher Schaden realisiert.

Deliktsrecht⁶³ bzw. mit internationalzuständigkeitsrechtlichen Erwägungen hinreichend erklären? Bemerkenswert ist in diesem allgemeinen Zusammenhang ja auch, daß es Anläufe zu einer Vereinheitlichung des Kollisionsrechts der Persönlichkeitsrechtsverletzungen noch nicht einmal im Ansatz gibt: In einem derart sensiblen Rechtsgebiet wil jeder Staat offenbar noch in seinem IPR Herr im eigenen Haus bleiben. Wie immer im übrigen die konkrete Anknüpfungssituation nach ausländischen Kollisionsrechten beschaffen sein mag - von praktischem Belang wird sie recht bald „nur“ noch für den Anwalt sein, der für seinen Mandanten ein Forum sucht; den deutschen Richter wird sie in absehbarer Zeit nicht mehr zu bekümmern brauchen. Denn während z. Zt. noch durchaus undeutlich ist, ob die internationaldeliktsrechtlichen Verweisungen auf ausländisches Recht das dortige IPR mitumfassen⁶⁴, wird sich die Rechtslage in diesem Punkt schnell klären: Sobald sich der Referentenentwurf in Gesetzesrecht verwandelt hat, wird feststehen, daß das deutsche Internationale Deliktsrecht Sachnormverweisungen ausspricht (Art. 42 II EGBGB-E); Rück- und Weiterverweisungen scheiden von dann ab aus.

2. *Die Anknüpfung an den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt*

Der deutsche Referentenentwurf zum IPR der gesetzlichen Schuldverhältnisse räumt in Art. 40 Abs 2 Nr. 1 EGBGB-E dem Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltes von Ersatzpflichtigem und Geschädigten Anwendungsvorrang vor allen anderen Statuten ein; noch davor rangieren nur die Rechtswahl, die, wie bisher⁶⁵, „nach Eintritt des Ereignisses, durch das ein außervertragliches Schuldverhältnis entstanden ist“ (Art. 42 Abs. 1. EGBGB-E), möglich bleiben wird, sowie - das ist neu - das Recht des Staates, „zu dem eine wesentliche engere Verbindung“ besteht. Die Ausweichklausel des Art. 42 Abs. 1 wird für das IPR des Persönlichkeitsschutzes

63. Wie in England unter der Regel dies aus Phillips v. Eyre, vgl. dazu etwa Dicey/Morris, Conflict of Laws, Vol. II, S. 927, 938, 971 (1980).

64. Näher v. Bar, Neue Rechtsprechung zum Kollisionsrecht, JZ 1984 S. 126, 129.

65. Nachweise bei v. Bar, Grundfragen des Internationalen Deliktsrechts, JZ 1985 S. 961, 964. Aus der neueren Rechtsprechung s. etwa BGH NJW 1974 S. 410 sowie BGH WM 1986 S. 1444.

freilich dann kaum von Belang sein, wenn die Parteien tatsächlich einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben. Denn eine engere Verbindung als die, die er herstellt, scheint mir (mindestens aus der Sicht des deutschen Kollisionsrechts⁶⁶) nicht vorstellbar. Keine andere objektive Anknüpfung vermag den Eigenarten des Anknüpfungsgegenstandes, um den es uns hier geht, besser gerecht zu werden, als die Herrschaft des den Parteien gemeinsamen Umweltrechtes. Persönlichkeitsrechtsverletzungen verwirklichen sich ihrem ganzen Schwerpunkt nach in dem Rechtsraum, in dem eine Person lebt. Hier hat sie sich ihre soziale Identität und ihre Reputation erworben, hier herrscht der Ehrenkodex, an dem sie maßgeblich gemessen wird. Umgekehrt kommt die Anknüpfung an den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt auch Presse, Funk und Fernsehen entgegen, wenn man für sie entsprechend auf den Sitz des Verlages bzw. auf den Sitz der Sendeanstalt abstellt. Denn angesichts der Kürze der Zeit, in der in den Redaktionen heute Entscheidungen getroffen werden müssen, bleibt häufig von vornherein kaum etwas anderes als eine Ausrichtung an den Verhaltensnormen möglich, die am Sitz des Unternehmens gelten und die es deshalb kennen muß. Ein dritter Vorzug der Aufenthaltsanknüpfung zeigt sich auf der Rechtsfolgende Seite. Grund und Höhe des Ausgleichs immaterieller Unbill haben ihren natürlichen Sitz am Lebensmittelpunkt des Verletzten.⁶⁷ Nur mit den dort zur Verfügung stehenden Mitteln (sowie zu den dort gültigen Marktpreisen!) kann er annäherungsweise Wiedergutmachung erzielen; und noch an der Höhe des ausgeworfenen Betrages mag seine Umwelt erkennen, von welcher Erheblichkeit das geschehene Unrecht war. De lege lata - und das heißt derzeit: anhand der deutschen Rechtsprechung - läßt sich der Anwendungsvorrang des Rechts des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltes

66. In diesem Sinn aber offenbar auch die meisten der vorgenannten Kollisionsrechte (Ausnahme: England). In den USA kommt es ohnehin überwiegend auf den Wohnsitz des Opfers an (vgl. FN. 59 en 61), und eine „more significant relationship“ zu einem anderen Recht ist m. W. bislang nur bei einem getrennten gewöhnlichen Aufenthalt der Parteien bejaht worden (wie zum Beispiel in der Vorinstanz zu *Hanley v. Tribune Pub. Co.* aaO (Fn. 59)

67. Von Bar, JZ 1984 S. 669, 671.

freilich nur mit Entscheidungen zum Recht des Verkehrsunfalls⁶⁸, nicht aber anhand von Entscheidungen belegen, die etwas mit persönlichkeitsrechtlichen Fragen zu tun gehabt hätten. Denn in diesem Bereich hat die deutsche Judikatur, soweit ich sie übersehe, erstens im Ergebnis ohnehin stets nur deutsches Recht angewandt⁶⁹, und sie hat sich zweitens rechtsanwendungsrechtlichen Fragen (soweit sie auch dann nicht vollständig übersehen wurden⁷⁰) nur im Zusammenhang mit Problemen der Tatortanknüpfung gewidmet. Handelte es sich dagegen um Delikte der deutschen Presse zum Nachteil eines im Inland lebenden Ausländers, dann hat dessen Staatsangehörigkeit erstaunlicherweise überhaupt keine Aufmerksamkeit hervorgerufen.⁷¹ Man mag das zwar dahin deuten, daß der Judikatur in solchen Fällen die Anwendbarkeit deutschen Rechts selbstverständlich erschienen ist. Eine echte kollisionsrechtliche Aussage verbirgt sich dahinter gleichwohl nicht. Denn erstens liegt in solchen Fällen i.d.R. auch der Tatort im Inland (ein Fall, in dem die persönlichkeitsrechtliche Relevanz der Auslandstat einer deutschen Zeitung zum Nachteil eines Deutschen gerichtlich zu beurteilen gewesen wäre, ist bislang m. W. nicht dokumentiert⁷²), und zweitens fehlt es bisher an jeder allseitigen Bewährungsprobe für die Anknüpfung an einen gemeinsamen *ausländischen* gewöhnlichen Aufenthalt (Sitz) von Täter und Opfer. Die - vom BGB später deutlich abgeschwächte⁷³- Rechtsprechung des Reichsgerichts⁷⁴, wonach Unternehmen mit Sitz

68. Insbesondere BGHZ 90 S. 294 ff; weitere Nachweise im übrigen bei v. Bar aaO (Fn. 64, 65 und 67) sowie bei v. Bar, Das deutsche IPR vor, in und nach der Reform: Rechtsprechung zum Kollisionsrecht seit 1984, JZ 1987 S. 755, 814, 816.

69. Wie Fn. 62.

70. Wie zum Beispiel in BGH NJW 1962 S. 1438 (Beleidigender Brief einer Deutschen von Frankfurt nach Italien zum Nachteil eines Schweizer); vgl. dazu kritisch Lüderitz, Ehrenschatz im internationalen Privatrecht, NJW 1962 S. 2142.

71. Vgl. zum Beispiel BGHZ 30 S. 7 ff.

72. Um einen solchen Sachverhalt handelte es sich bei der Bildberichterstattung einer deutschen Illustrierten über die Todesumstände des ehemaligen schleswig-holsteinischen Ministerpräsidenten, der in einem Genfer Hotel tot aufgefunden und von den Reportern ohne Erlaubnis in der Badewanne fotografiert worden war. Schon diese Aufnahme (und nicht erst die Verbreitung) wäre eine selbständig zu würdigende Handlung, deren Tatort sicher in der Schweiz lag, wo die Illustrierte im übrigen auch verbreitet wurde. Aus deutscher Sicht entscheidet gleichwohl allein deutsches Deliktsrecht; auf eine möglicherweise abweichende Beurteilung durch das schweizerische Recht kommt es nicht an.

73. BGHZ 35 S. 329 ff; vgl. auch BGH NJW 1968 S. 1572, 1574.

74. RGZ 140 S. 25 ff; RGZ 150 S. 265, 270.

in Deutschland ihren gegenseitigen Wettbewerb im Ausland am deutschen Recht auszurichten hätten, trägt schon wegen der ihr fehlenden persönlichkeitsrechtlichen Bezüge zur Untermauerung der uns hier interessierenden Anknüpfungsregel nichts bei⁷⁵, und Entsprechendes gilt deshalb auch für die Judikatur zum Internationalen Namensschutzrecht, weil sie sich erstens nach ganz eigenen Regeln entwickelt hat⁷⁶, und weil zweitens in ihr der gewöhnliche Inlandsaufenthalt eines ausländischen Anspruchstellers immer nur über die Tatortregel des Internationalen Deliktsrechts eine Rolle gespielt hat.⁷⁷

3. *Die Tatortanknüpfung*

a. *Allgemeines*

Der Vorrang der Anknüpfung an den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt von (potentiellem) Täter und Opfer bedeutet sicher für bestimmte Fallkonstellationen eine erhebliche Vereinfachung der kollisionsrechtlichen Arbeit. Denn überall dort, wo ein gemeinsames Umweltrecht tatsächlich vorhanden ist, da erspart das deutsche IPR dem Rechtsanwender eine Antwort auf die oft schwierige Frage, wo eine Persönlichkeitsrechtsverletzung im Sinne der deliktsrechtlichen Tatortregel begangen worden ist. Solcher Vorteil hat freilich auch seine Schattenseiten, weil die Entschärfung der Rechtsanwendungsfrage hier fast notwendig zu ihrer Verschärfung dort führen muß, wo der Tatort in Ermangelung eines gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltes eben doch der Lokalisation bedarf. Denn in diesen Fällen wird man es in aller Regel mit Situationen zu tun haben, in denen mehrere Orte als Tatorte mit der Folge in Betracht kommen, daß zu entscheiden ist, welches der so vorausgewählten Rechte (ganz oder teilweise) letztlich maßgibt. Gewiß: Mit der Tatortregel kann zuverlässig Vorsorge getroffen sein für die Fälle, in denen der Täter am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betroffenen handelt. Wenn ein Deutscher oder ein Engländer auf französischem Boden

75. Nach Art. 40 II 2 EGBGB-E soll für das Recht des Unlauteren Wettbewerbs jetzt ohnehin eine Sonderanknüpfung an den maßgeblichen Markt geschaffen werden.

76. Unten zu III 2 b.

77. Vgl. zum Beispiel BGHZ 8 S. 318 ff und BGHZ 14 S. 286 ff.

einen beleidigenden Brief schreiben und diesen an eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Frankreich absenden, dann unterliegen diese Taten französischem Deliktsrecht. Die Erfahrungen jedenfalls der inländischen⁷⁸ Judikatur lehren jedoch, daß Sachverhalte dieser Art - und auch darin zeigt sich, daß sich der Persönlichkeitsschutz kollisionsrechtlich von anderen deliktsrechtlichen Materien (zum Beispiel vom Verkehrsunfall) unterscheidet - die Gerichte bislang praktisch nicht beschäftigt haben. Der Konfliktstoff, der vor ihnen ausgetragen worden ist, betraf, sieht man von dem weitgehend nach eigenen Regeln aufgebauten Namensschutzrecht ab, so gut wie ausschließlich „grenzüberschreitende“ Brief-⁷⁹ und Pressedelikte in dem Sinn, daß vom Inland aus zum Nachteil eines im Ausland domizilierten Ausländers⁸⁰ oder umgekehrt vom Ausland aus zum Nachteil einer im Inland domizilierten Person⁸¹ berichtet worden ist.

b. Erscheinungs- und Verbreitungsorte als alleinige Tatorte

Für diesen Bereich der grenzüberschreitenden Brief- und Pressedelikte mit persönlichkeitsrechtlichem Bezug findet sich nun nicht selten die Auffassung⁸², es handele sich hierbei im Distanzdelikte, bei welchen die schon 1888 vom Reichsgericht entwickelte⁸³ und nunmehr zur Einstellung in das EGBGB vorgesehene ubiquitäre Aufspaltung des Tatortes in einen Handlungs- und in einen Erfolgsort zum Zuge komme. Die entsprechende Regel lautet in den Worten von Art. 40 Abs. 1 EGBGB-E, daß „die außervertragliche Haftung ... je nachdem, welches Recht für den Verletzten günstiger ist, dem Recht des Staates (unterliegt), in dem das der Haftung zugrunde liegende Ereignis eingetreten ist, oder dem Recht des Staates, in dem das geschützte Interesse verletzt worden ist. „Sieht man ge-

78. Über die ausländische Judikatur einen zuverlässigen Überblick zu gewinnen, bleibt schwierig. Für die vorstehend zu II. 1 mitgeteilten Entscheidungen gilt die im Text erwähnte Beobachtung freilich gleichermaßen.

79. BGH NJW 1962 S. 1438.

80. BGH NJW 1965 S. 685 (Iran); OLG Hamburg Ufita 60 (1971) S. 322 ff (Niederlande); BGHZ 35 S. 363 ff (Österreich); OLG Köln OLGZ 1973 S. 330 ff (Italien).

81. BGH IPRspr. 1970 Nr. 97 (schweizerische Zeitung); BGH NJW 1977 S. 1590 (österreichische Zeitschrift).

82. So etwa OLG Köln OLGZ 1973 S. 330, 335 und (österreich.) OGH JBI 1976 S. 102; aus dem Schrifttum s. etwa Heldrich (Fn. 15) S. 370.

83. RGZ 23 S. 305.

nauer hin, dann wird man freilich erkennen, daß diese Art der Anknüpfung für Ehr- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen deshalb nicht paßt, weil es bei ihnen zwar mehrere Handlungsorte, nicht aber einen von ihnen ablösbaren „Erfolgsort“ gibt. Der BGH, der diese Auffassung schon in einer Entscheidung aus dem Jahre 1977 vertreten hat, bemerkte seinerzeit mit Recht, es sprächen „gewichtige Gründe dafür, für Persönlichkeitsverletzungen, die mittels Veröffentlichung von Presseerzeugnissen begangen werden, den Begehungsort im Sinne des § 32 ZPO auf den Ort ihrer Verbreitung zu beschränken. (Es sei daher) daran festzuhalten, daß als Begehungsort von Persönlichkeitsrechtsverletzungen mittels Presseerzeugnissen neben dem Erscheinungsort nur der Ort der Verbreitung angesehen wird, nicht dagegen unabhängig davon der Wohn- oder Aufenthaltsort des Geschädigten.“⁸⁴ So ist es in der Tat.

Die soeben zitierten Sätze sind in der Entscheidung zwar auf die Zuständigkeitsnorm des § 32 ZPO bezogen, aber sie tragen auch im Kollisionsrecht.⁸⁵ Zunächst und ganz allgemein handelt es sich schon bei der Annahme um eine Fehlvorstellung, die Ehre oder die Persönlichkeit einer Person seien in einem bestimmten Staat (und das kann nur heißen: im Staat ihres gewöhnlichen Aufenthaltes) „belegen“. Die Persönlichkeit, so hat es bereits Josef Kohler gesagt, hat keine örtliche Lage; sie entfaltet „ihre Macht über die ganze Welt“⁸⁶. Räumlich sinnvoll läßt sich nur der Ort des Schadenseintritts⁸⁷, nicht dagegen der Ort bestimmen, an dem ein Persönlichkeitsrecht verletzt worden ist.⁸⁸ Wer sich kollisionsrechtlich anders entscheidet, steht nicht nur allzu stark unter dem Eindruck der sachrechtlichen *Konstruktion* des deutschen Rechts (das sogen. allgemeine Persönlichkeitsrecht ist ja auch hier nur äußerlich von „absoluter“ Beschaffenheit; in Wirklichkeit handelt es sich um ein Rahmenrecht mit positiver Rechtswidrigkeitsfeststellung, also um ein Bündel von *Verhaltensnormen!*), er wird zudem auch zu künst-

84. BGH IPRspr. 1977 Nr. 124 = NJW 1977 S. 1590.

85. Vgl. zur Parallelität zwischen § 32 ZPO und der deliktsrechtlichen Tatortanknüpfung allgemein BGH IPRspr. 1970 Nr. 97.

86. Kohler, Warenzeichenrecht (1910) S. 206.

87. Auf ihn stellt die französische Rechtsprechung ab, vgl. oben Fn. 57.

88. BGH IPRspr. 1977 Nr. 124 S. 385.

lichen Verengungen und zu Fehllokalisationen genötigt. Eine Verengung wäre es, würde man unterschiedslos immer auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Opfers abstellen. Denn je berühmter es ist - und es sind ja schließlich überwiegend die „großen“ Namen, auf die sich die Presse stürzt! -, desto weniger überzeugt jener Anknüpfungspunkt. Andererseits hielte ich es für schwer erträglich (und auch praktisch undurchführbar), die „Belegenheit“ von Persönlichkeitsrechten von dem Berühmtheitsgrad ihres Inhabers abhängig zu machen. Darüber hinaus, so scheint mir, gibt es auch schwere Bedenken aus dem Gesichtspunkt der Pressefreiheit gegen die kollisionsrechtliche Verselbständigung eines (angeblich existenten) Erfolgsortes. Man stelle sich etwa vor, eine englische Tageszeitung, die in New York vertrieben wird, würde dort Problematisches aus dem Privatleben eines israelischen Politikers berichten. Die möglichen Auswirkungen eines solchen Artikels in Israel liegen auf der Hand; gleichwohl geht es nicht an, israelisches Recht zu Fragen der Pressefreiheit in England oder in New York zu hören, nur weil derjenige, um den es in dem Bericht geht, in Israel lebt. Dasselbe gilt, wenn ein holländischer Talkmaster im deutschen Fernsehen einen iranischen Ayatollah karikiert. Das iranische Recht mag darin eine schwere Ehrverletzung sehen, aber das heißt noch nicht, daß es die Verhaltensnormen stellt, auf die man sich im deutschen Fernsehen einrichten müßte; und kollisionsrechtlich wäre es sicher der falsche Weg, deutschem Recht in solchen Fällen erst mit Hilfe des *ordre public* zum Durchbruch zu verhelfen. Etwas völlig anderes ist es dagegen, neben dem Erscheinungsort auch den Verbreitungsort zu berufen. Wohin eine Zeitschrift geliefert oder eine Sendung hin ausgestrahlt⁸⁹ wird, das haben die Verantwortlichen in der Hand. Man verlangt nichts Unbilliges von ihnen, wenn sie sich an die Regeln des Marktes halten müssen, auf dem sie tätig werden.

In ihrer Grundstruktur kann die Tatortanknüpfung im Bereich der Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch die Presse also nur eine

89. Zu den Sonderfragen des Satellitenfernsehens, das in grenznahen Regionen häufig einen mehrfachen Empfang erlaubt, vgl. Hohloch, *Neue Medien und Individualrechtsschutz. Kollisionsrechtliche Aspekte grenzüberschreitender Rundfunktendungen*, ZUM 1986 S. 165 ff.

Anknüpfung an den Handlungsort (= Begehungsort) sein. Das schließt freilich nicht aus, daß es mehrere Handlungsorte geben kann, nämlich einen Erscheinungsort und - zusätzlich - einen (u. U. sogar mehrere) Verbreitungsort(e).⁹⁰ In der Anlage des deutschen Internationalen Deliktsrechts liegt es dabei begründet, den Geschädigten, wenn er im Grundsatz schon zwischen einem Handlungs- und einem Erfolgsort wählen kann, nach dem Günstigkeitsprinzip auch zwischen mehreren Handlungsorten wählen zu lassen.⁹¹ Ist das anwendbare Recht auf diese Weise bestimmt, dan unterliegt ihm zugleich aber auch die *gesamte* Schadensabwicklung. Das könnte nur dann anders sein, wenn - wie in Frankreich⁹² - der Ort, an dem sich ein Schaden realisiert, selber schon von kollisionsrechtlicher Bedeutung wäre. So aber ist es im deutschen Internationalen Deliktsrecht gerade nicht, und so ist es - wiederum anders als in Frankreich - auch im deutschen Recht⁹³ der Internationalen Zuständigkeit nicht. Entsprechend zu verfahren, hielte ich auch keineswegs für sinnvoll. Denn das kollisionsrechtliche Bild, das auf jene Weise entstehen muß, gleicht u. U. einem aus einer Unzahl von Steinchen (= nationalen Rechten) zusammengesetzten Mosaik.⁹⁴

Problematisch bleibt damit, was die duale Anknüpfung von Presdelikten an den Erscheinungs- und an den Verbreitungsort für Briefdelikte und für Verletzungen namensrechtlicher Interessen bedeutet. Auffällig ist ja immerhin, daß schon die Entscheidung des Reichsgerichtes aus dem Jahre 1888⁹⁵, die gemeinhin als Geburts-

90. BGH IPRspr. 1977 Nr. 124.

91. BGH aaO; im Ergebnis gleich auch alle jene Entscheidungen und Autoren, die den Verbreitungsort als „Erfolgort“ deuten.

92. Wie Fn. 57; vgl. ferner etwa Gaudemet = Tallon, Note, Rev.crit.d.i.pr. 67 (1978) S. 136 f; Batiffol/Lagarde, Droit international privé II (1983) No. 656; Heldrich, Persönlichkeitsverletzungen im Internationalen Privatrecht, Festschrift Zajtay (1982) S. 215, 221.

93. Deutsches Recht ist auch das Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen (EuGVÜ), zu dem sich im Bereich des Gerichtsstandes der unerlaubten Handlung zwischen Frankreich und Deutschland unterschiedliche Auffassungen in der Rechtsprechung entwickelt haben, vgl. Stauder, Anmerkung zu Paris 19.3.1984, GRUR Int 1986 S. 556.

94. Ähnliches berichtet Heldrich aaO (Fn. 92) S. 222 über die Anknüpfungssituation in den USA. „Durch ein einziges unbedachtes Wort (könne dort u.U.) ein wahres Feuerwerk von Haftungsfällen nach den verschiedensten Rechtsordnungen ausgelöst werden.“

95. RGZ 23 S. 305 f.

stunde der Verselbständigung des Erfolgortes gilt, ein Briefdelikt betraf. Gleichwohl ist auch in diesem Bereich Vorsicht vor einer Anknüpfung an einen eigenständigen Erfolgsort geboten. Denn erstens ging es in jener Entscheidung um eine vorsätzliche unwahre Kreditauskunft (und also nicht um eine Ehrverletzung), zweitens hat das Reichsgericht, soweit ich sehe, niemals entscheidend auf den Wohnsitz des Opfers, sondern auf den (wenn auch mit ihm tatsächlich identischen) Destinationsort des Briefes abgestellt, und drittens bleiben die allgemeinen Bedenken gegen eine Lokalisation der Persönlichkeit auch im Bereich des Namens- und des Ehrenschutzes bestehen. Zwischen diesen Materien und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht sind die sachrechtlichen Grenzen allenthalben fließend geworden; das Kollisionsrecht sollte sie für seine Zwecke zusammenfassen und sich nicht auf internationalprivatrechtlich artifiziell wirkende Distinktionen gründen.

c. Zum Begriff des Verbreitungsortes

Eine verhältnismäßig zentrale Rolle bei der kollisionsrechtlichen Bewältigung persönlichkeitsrechtlicher Fragestellungen kommt dem Begriff des „Verbreitens“ zu. Während sich der Erscheinungsort eines Verlagszerzeugnisses in aller Regel ohne Schwierigkeiten wird feststellen lassen, eröffnet die Anknüpfung an den Verbreitungsort eine ganze Bandbreite von Interpretationsmöglichkeiten. In der Tendenz sollte man hier jedenfalls bei Pressedelikten hohe Anforderungen⁹⁶ im Sinne eines „Breittretens“ der jeweiligen Information stellen. Verbreitet wird eine Zeitschrift nicht schon dann, wenn sie nur in wenigen Exemplaren ins Ausland geschickt wird. Es muß sich vielmehr um einen regelmäßigen Vertrieb mit einem nennenswerten Marktanteil handeln. Dafür spricht m. E. entscheidend, daß „die andere Seite“ des Persönlichkeitsschutzes in aller Regel die Pressefreiheit ist, deren Regeln sich ihrem natürlichen Schwerpunkt nach am Erscheinungsort der Zeitung entfalten können müssen. Je geringer die Anforderungen an ein Verbreiten, desto schärfer werden die Reflexwirkungen des Rechts des Verbreitungsortes auf das Recht am

96. Anders BGH IPRspr. 1970 Nr. 97 und BGH IPRspr. 1977 Nr. 124; beide allerdings in zuständigkeitsrechtlichem Zusammenhang.

Erscheinungsort, das solchenfalls wiederum schnell geneigt sein wird, sich jene Einmischungen mit Hilfe seines *ordre public* zu verbitten. Bei ausländischen Zeitschriften, die schon ihrer Sprache wegen nur in bestimmten Ausländerkreisen zirkulieren, müßte zudem ohnehin erwogen werden, ob hier nicht die Ausweichklausel des Art. 41 EGBGB-E („wesentlich engere Verbindung“) zum Zuge kommt. Auch das ist ein Indiz dafür, daß man, wenn man sich - wie der BGH⁹⁷ - mit geringen Anforderungen an die Begehungsform des Verbreitens begnügt, m. E. nicht auf dem richtigen Weg befindet.

III. Personalstatut und Lex Fori

1. Personalstatut

Es ist immer wieder, und im Recht des Namensschutzes zumal⁹⁸, erwogen und befürwortet worden, im Bereich der Persönlichkeitsverletzungen in der einen oder anderen Form auch das Personalstatut des Betroffenen zum Zuge kommen zu lassen.⁹⁹ Was die kollisionsrechtliche Hauptfrage angeht, so muß man heute allerdings deutlich sehen, daß das Thema „Personalstatut“ für sie vom Tisch ist.¹⁰⁰ De lege lata läßt die einschlägige neuere Rechtsprechung daran keinen Zweifel mehr übrig¹⁰¹, und die *lege ferenda* sprechen die Artt. 40 ff EGBGB-E insoweit eine deutliche Sprache. Wenig überzeugend ist aber auch die Forderung, wenigstens die Vorfrage, „was an Persönlichkeitsrechten ... dem einzelnen zusteht“, mit der

97. AaO.

98. Vgl. schon RGZ 100 S. 182, 187 sowie RGZ 117 S. 215, 218; für das Schrifttum vgl. die Nachweise bei Heldrich aaO (Fn. 15) S. 364 sowie bei Soergel-Kegel, Anh. nach Art. 7 Rdnr. 13. Auch in Frankreich gibt es Tendenzen in dieser Richtung, vgl. den Überblick bei Dayant, *Le nom en droit international privé*, *Juris-Classeur de droit international*, Fasc 543, Rdnr. 34 ff (Paris, Loseblatt).

99. Zuletzt Perid, IPR (1987) E-11,3 sowie 7-114 ff; ferner Kegel aaO.

100. Das schließt bestimmte Qualifikationsprobleme natürlich nicht aus. So mag man zum Beispiel den Konfliktstoff der Ehestörungsklage auch unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts würdigen; gleichwohl sind Ansprüche der Ehegatten untereinander (im Gegensatz zu Ansprüchen gegen Dritte) eherwirkungsrechtlich zu qualifizieren und folglich nach dem Personalstatut zu beurteilen, vgl. Staudinger-von Bar, *Internationales Eherecht* (1983), Art. 14 EGBGB, Rdnr. 77.

101. OLG Hamburg Ufita 60 (1971) S. 322; OLG Köln OLGZ 1973 S. 330, 335 vgl. auch Hohloch, ZUM 1986 S. 165, 176.

Begründung dem Personalstatut zu unterstellen, daß „Persönlichkeitsrechte den Charakter absoluter Rechte“ hätten.¹⁰² Letzteres ist, vom Namensrecht einmal abgesehen, schon für das deutsche Sachrecht außerordentlich zweifelhaft, und kollisionsrechtlich führt die selbständige Anknüpfung jener (angeblichen) Vorfrage m. E. in die Irre.¹⁰³ Denn die Frage, „ob“ ein Mensch ein allgemeines Persönlichkeitsrecht hat, ist bereits durch Art. 1 GG abschließend entschieden; dem Kollisionsrecht bleibt - als einfachem Recht - nur zu entscheiden übrig, vor welcher Art von Handlungen die Persönlichkeit zu schützen ist. Und selbst noch im Namensschutzrecht macht es nach meinem Dafürhalten wenig Sinn, die Frage, ob jemand ein absolutes Namensrecht hat oder nicht, in einer Vorfrage von der Hauptfrage abzusondern. Denn mit einer solchen Methode müßte man fast zwangsläufig den Inhalt der Rechtsordnungen verfehlen, die zwar kein absolutes Namensrecht kennen, aber deshalb noch lange nicht unfähig sind, dort Schutz zu gewähren, wo das deutsche Recht mit §§ 12 und 823 I BGB operiert.¹⁰⁴ Daß bei dem Bemühen um die Herausbildung einer Vorfrage viel zu sehr vom kontinental-europäischen Sachrecht her gedacht wird, zeigt sich im übrigen auch daran, daß eine (angebliche) Vorfrage dann gar nicht auftreten kann, wenn zum Beispiel die Hauptfrage englischem Recht unterliegt.

2. *Lex Fori*

a. *Grundsätzliches*

Es bleibt, gegen Ende dieser Untersuchung noch einmal auf das schon früher erwähnte Phänomen zurückzukommen, daß es bislang ganz eindeutig die *lex fori* gewesen ist, die ungeachtet aller deliktsrechtlichen Einkleidungen das Ergebnis der (deutschen) Rechtsprechung bestimmt hat.¹⁰⁵ Das hat mehrfach den Verdacht genährt, daß persönlichkeitsrechtliche Verletzungstatbestände eben in

102. So Ferid aaO (Fn. 99).

103. Vgl. auch Batiffol/Lagarde, *Droit international privé* II, nr. 392 a. E.: „Cette solution conduirait toutefois à refuser cette protection en France aux étrangers lorsque leur loi personnelle ne le prévoirait pas“.

104. Vgl. oben zu I.

105. Wie Fn. 62.

Wirklichkeit gar nicht nach dem Deliktstatut, sondern nach dem Sachrecht des zur Entscheidung berufenen Rechts zu entscheiden seien.¹⁰⁶ Ich vermag indes nicht zu erkennen, daß damit wirklich der Kern getroffen wäre. Denn bei einer Analyse der bisherigen Rechtsprechung wird recht bald deutlich, daß es bislang noch jedenfalls nicht erkennbar - die Grundrechtsaffinität des Persönlichkeitsrechtsschutzes gewesen ist, die die Gerichte zur *lex fori* hätte greifen lassen. Es gibt bislang keine deutsche Entscheidung, die sich unter Berufung auf den deutschen *ordre public* (vgl. Art. 6 EGBGB) gegen das Überwirken ausländischen Privatrechts zum Schutze der Persönlichkeit gesperrt hätte, und so spricht alles dafür, daß es keine für den Persönlichkeitsrechtsschutz spezifische Erwägungen waren, die zur Bevorzugung des deutschen Rechts geführt haben. Das Wirken des Forums als einem „irregulären Anknüpfungspunkt“ ist vielmehr ein allgemeines Phänomen des deutschen Internationalen Deliktsrechts¹⁰⁷; nur der Namensschutz macht insoweit eine Ausnahme (auf die wir sogleich zurückkommen). Eine wichtige Rolle innerhalb dieser allgemeinen deliktsrechtlichen Anknüpfungssituation spielt im Zusammenhang mit der zuständigkeitsrechtlichen Bedeutung der Tatortformel sicher der Günstigkeitsvergleich. Denn wenn das Klagebegehren schon nach deutschem Recht begründet ist, dann kommt der Richter schon aus verfahrenrechtlichen Gründen (*ne ultra petita*) um eine Prüfung fremden Rechts herum. Ein zweiter wichtiger Grund von allgemeiner Bedeutung ist die Möglichkeit der nachtatlichen Rechtswahl: Kostengründe veranlassen manche Parteien, sich vor Gericht auf die Anwendung deutschen Rechts zu verständigen.¹⁰⁸ Am nachhaltigsten hat bislang allerdings die Exklusivnorm des Art. 38 EGBGB i.d. F. 1986 (= Art. 12 EGBGB i.d. F. von 1896) die Rechtswirklichkeit geprägt. Nach dieser zwar vielfach gescholtenen¹⁰⁹, von der Praxis aber als

106. Raape, IPR (1961) S. 647; Batiffol/Lagarde, *Droit international privé* II, no. 392 a. E. Zum Namensschutzrecht (dazu sogleich unter b.) etwa Baur, Zum Namensschutz im deutschen internationalen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Handelsnamen, AcP 167 (1967) S. 535, 540.

107. Von Bar, JZ 1985 S. 961, 963.

108. Nach BGH IPRax 1982 S. 13, 14 und BGHZ 42 S. 385, 389 kann der Kläger sein Begehren sogar konkludent auf Ansprüche nach deutschem Recht beschränken und damit auf weitergehende Ansprüche nach ausländischem Recht verzichten.

109. Vgl. Ferid, IPR, 6-182 („fossil“, „grotesk“, „skandalös“).

durchaus segensreich empfundene Norm können „aus einer im Auslande begangenen unerlaubten Handlung gegen einen Deutschen nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden, als nach den deutschen Gesetzen begründet sind“. Diese Vorschrift, die auch im Bereich der Persönlichkeitsrechtsverletzungen eine nicht unerhebliche Rolle gespielt hat¹¹⁰, steht allerdings zur Streichung an, und man kann deshalb mit Fug sagen, daß dem deutschen Internationalen Persönlichkeitsrechtsschutz seine eigentliche Bewährungsprobe erst noch bevorsteht.¹¹¹ Es steht dabei zu hoffen, daß die Gerichte angesichts dieser bevorstehenden Rechtsänderung nicht versucht sein werden, die gegenwärtige rechtsanwendungsrechtliche Schräglage durch einen allzu leichthändigen Rekurs auf den deutschen ordre public erneut einzuführen. Bei einem sorgsamem Umgang mit dem Begriff des Verbreitungsortes besteht dazu kein Anlaß. Die im vorstehenden beschriebene Anknüpfungssituation erscheint insgesamt so ausgewogen, daß es dann, wenn der Sachverhalt tatsächlich nach ausländischem Recht zu beurteilen ist, letztlich nur so lose Beziehungen zum deutschen Grundrechtsschutz gibt, daß Art. 6 EGBGB nur ausnahmsweise erfüllt sein wird. Zu diesen Ausnahmen wird es insbesondere rechnen, wenn nach dem anwendbaren Recht Schmerzensgeldbeträge in ganz ungewöhnlicher Höhe zu zahlen wären.

b. Namensschutzrecht

Eine Sonderrolle ist in der bisherigen deutschen Rechtsprechung, das klang mehrfach an, allerdings stets dem Namensschutzrecht zugefallen. Ohne daß ein rechter Grund ersichtlich wäre, auf den sich diese Judikatur zu stützen vermöchte, ist von RG¹¹² und BGH¹¹³ stets angenommen worden, daß „das Recht eines Ausländers auf Führung seines Namens in Deutschland in gleicher Weise gegen Verletzungen geschützt werde wie das Recht des Inländers nach § 12 BGB, nur könne dem Ausländer kein weitergehender Schutz als

110. Vgl. zum Beispiel OLG Köln OLGZ 1973 S. 330 ff.

111. Holoch, ZUM 1986 S. 165, 177.

112. RGZ 117 S. 215, 218 (grundlegend).

113. BGHZ 8 S. 328, 319.

nach § 12 BGB vorgesehen gewährt werden, auch wenn ihm ein solcher nach dem Recht seines Heimatstaates zukomme".¹¹⁴ Dieser Satz läßt mehrere Deutungen zu. Für sich genommen scheint er auf eine lex-foi-Anknüpfung hinauszulaufen. Da es aber um das Recht eines Ausländers zur Führung seines Namens „in Deutschland" geht, kann es sich auch um eine Kombination aus einer modifizierten Tatortregel und einer Sachnorm für Auslandssachverhalte handeln. Eine dritte Interpretationsmöglichkeit besteht darin, in jenem Grundsatz eine Absage an eine selbständige Anknüpfung der (angeblichen) Vorfrage dergestalt zu sehen, daß der „Bestand" eines absoluten Namensrechts nach dem Personalstatut zu beurteilen sei. Dafür spricht jedenfalls nachdrücklich der Zusammenhang jener schillernden Regel mit den Bemerkungen in RGZ 117 S. 215 ff zur Bedeutung des Personalstatutes im Namensschutzrecht. Eine vierte denkbare Deutung könnte man schließlich darin finden, es habe sich um eine entsprechende Anwendung von Art. 12 EG a. F. auf Inlandstaten gehandelt, die andernfalls (und zwar wiederum nach Maßgabe des Personalstatuts) ausländischem Recht unterlegen hätten. Wie dem aber auch letztlich sei: Sicher scheint mir zu sein, daß das deutsche Internationale Namensschutzrecht in dieser eigentümlichen Gestalt die Reform nicht überleben wird. Auch der Namensschutz wird sich fortan nach den allgemeinen Regeln des Internationalen Persönlichkeitsschutzrechts ausrichten müssen, in deren Rahmen weder Raum für eine platte lex-foi-Anknüpfung noch für eine Exklusivnorm sein wird. Bleiben wird dagegen sowohl der sachrechtliche Gehalt von § 12 BGB als auch das Prinzip, daß die Frage nach dem Bestehen eines absoluten Namensrechtes nicht in die Gestalt einer kollisionsrechtlichen Vorfrage gekleidet werden darf.

IV. Reichweite und Abgrenzungen

Das Statut der Persönlichkeitsrechtsverletzungen umfaßt alle Fragen zu Grund und Höhe eines Anspruchs. Ihm unterliegen dabei keineswegs nur Schadensersatzansprüche; mit ihnen einheitlich anzuknüpf-

114. BGH aaO.

fen sind vielmehr auch negatorische Ansprüche und Gegendarstellungsansprüche.¹¹⁵ Gleichfalls nach hier gehört der Bereich des postmortalen Persönlichkeitsschutzes.¹¹⁶ Auszugsgrenzen sind demgegenüber etwa die folgenden Materien, weil sie kollisionsrechtlich einen eigenen Standort haben: Verletzungen des Urheberpersönlichkeitsrechtes machen einen Teil des Internationalen Urheberrechtes aus.¹¹⁷ Wettbewerbsstatbestände mit Auslandsberührung folgen den Sonderregeln des Internationalen Wettbewerbsrechtes.¹¹⁸ Der Schutz der handelsrechtlichen Firma verfügt kollisionsrechtlich über ein eigenes Statut.¹¹⁹ Störungen des räumlich-gegenständlichen Bereichs der Ehe rechnen teilweise¹²⁰ zum Ehwirkungsstatut. Zu beachten ist ferner, daß Persönlichkeitsrechtsschutz auch mit bereicherungsrechtlichen Mitteln effektiv betrieben werden kann¹²¹ und solchenfalls dem Statut der Eingriffskondition unterliegt.¹²² Bemerkt sei schließlich, daß es sich bei Leben, Körper und Gesundheit zwar auch um Persönlichkeitsgüter handelt, daß sie selber aber mit den hier erörterten unkörperlichen Persönlichkeitsgütern auch dann nichts zu tun haben, wenn die Verletzung in einer Nichtbeachtung des Selbstbestimmungsrechtes der jeweiligen Person (Beispiel: Aufklärungspflichtverletzung eines Arztes) gründet.

115. Hohloch, ZUM 1986 S. 165, 176; MünchKomm-Kreuzer, Art. 12 EGBGB Rdnr. 251, 259; Birk, Schadensersatz und sonstige Restitutionsformen im IPR (1969) S. 209.

116. Dazu näher von Bar, IPR II (In Vorbereitung) Rdnr. 23.

117. Hierzu von Bar, Kollisionsrecht, Fremdenrecht und Sachrecht für internationale Sachverhalte im Internationalen Urheberrecht, Ufita # (1988) S. 1 ff.

118. Vgl. Art. 40 II 2 EGBGB-E.

119. Art. 2 Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums v. 20.3.1883: Inländerbehandlung; Recht am Sitz des Unternehmens.

120. Wie Fn. 100.

121. Zum Beispiel BGHZ 81 S. 75 ff.

122. Vgl. Art. 38 EGBGB-E.